

Regelung Jugendräume

Präambel

Die Bestimmungen der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Organisations- und Nutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Hünfeld in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für Jugendräume, soweit nachfolgend für die Nutzung durch Jugendliche keine besonderen Regelungen festgelegt sind.

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Rahmen der städtischen Förderung von Jugendarbeit und Aktivitäten der Jugendlichen zur Gemeinschaftspflege soll Jugendlichen, insbesondere aus Hünfeld, die Möglichkeit geboten werden, die in der Stadt vorhandenen Jugendräume zu jugendgerechten Bedingungen nutzen zu können. Ein Rechtsanspruch auswärtiger Veranstalter und Nutzer hinsichtlich der Bereitstellung der Jugendräume besteht nicht.
- (2) Berechtigte Nutzer sind grundsätzlich Jugendliche sowie Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Abgesehen von Aufsichtspersonen - maximal 4 Personen - bleibt der Charakter einer Jugendnutzung gewahrt, sofern nicht mehr als 25 % der Nutzer junge Erwachsene im Alter bis 25 Jahre sind.
- (3) Bei der Anmeldung sind Angaben zur Nutzungsart und Nutzergruppe zu machen (z. B. Klassendisco 9b Haupt- und Realschule, ca. 30 Personen, zzgl. Vertrauenslehrer, oder Geburtstagsfeier Franz Meier, ca. 25 Personen, zzgl. 2 Erwachsene).
- (4) Keine Vergabe oder eine zeitliche Beschränkung hinsichtlich der Nutzung der Jugendräume kann erfolgen vor oder an kirchlichen oder staatlichen Feiertagen (z.B. Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Reformationstag, Volkstrauertag, Totensonntag).

§ 2 Entgeltpflichtige und entgeltfreie Nutzung der Jugendräume

- (1) Allen förderwürdigen organisierten Jugendgruppen stehen die Jugendräume grundsätzlich für regelmäßige Gruppenstunden entgeltfrei zur Verfügung. Hierzu zählen auch Vorstandssitzungen und Gruppenbesprechungen. Für derartige regelmäßige Nutzungen wird ein vorrangiges Nutzungsrecht gegenüber anderen Interessengruppen eingeräumt.
- (2) Eine entgeltfreie Nutzung wird auf Antrag auch für Jugendveranstaltungen von Schulklassen und Jugendgruppen im Rahmen der Partnerschaftspflege mit Austauschgruppen aus den Partnerstädten gewährt.
- (3) Im öffentlichen Interesse kann auch für sonstige Veranstaltungen auf Antrag eine Ermäßigung oder ein Erlass der Nutzungsentgelte erfolgen. Die Möglichkeit, zu derartigen Veranstaltungen ergänzende Zuschüsse aus Mitteln der Jugendhilfe zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein derartiges öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn eine Veranstaltung im Bereich der offenen Jugendarbeit angeboten wird, z. B. Jugenddisco, Jugendcafe, Jugendfilmvorführung bis hin zur Organisation offener Jugendbetreuungsangebote.
- (5) Sonstige Veranstaltungen sind grundsätzlich entgeltpflichtig.
- (6) Sofern angemeldete Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden, kann eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 11,00 Euro erhoben werden, sofern die angemeldete Nutzung nicht unverzüglich nach Eintritt des Nutzungshindernisses, spätestens 10 Tage vor der angemeldeten Nutzung, rückgängig gemacht wird.

§ 3 Aufsicht/Haftung

Alle Nutzungen müssen durch eine volljährige Person beantragt werden. Bei anerkannten Jugendorganisationen kann hierauf verzichtet werden.

Die Antragsteller haften gegenüber der Stadt für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen und damit für Schäden durch die Nutzung des Jugendraumes im Bereich der jeweiligen städtischen Liegenschaft. Im übrigen gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen. Eine benannte Aufsichtsperson soll während der gesamten Nutzung anwesend sein; sie darf Schlüssel oder sonstige zur Nutzung der Räumlichkeiten anvertraute Gegenstände nur an mitbenannte rechtlich verantwortliche Personen weitergeben.

Die Aufsichtsperson hat sämtlichen Weisungen der vom Magistrat beauftragten Hausverwalter/in und Hausmeister/in, in den Stadtteilen zusätzlich dem/der jeweiligen Ortsvorsteher/in, Folge zu leisten. Gegenüber dritten Personen übt er in Vertretung des Magistrats das Hausrecht aus.

§ 4 Besondere Nutzerpflichten

Sofern Räumlichkeiten unsauber oder mit Schäden oder sonstigen Mängeln vorgefunden oder verlassen werden, ist dies dem/der zuständigen Hausverwalter/in bzw. Hausmeister/in unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Nutzung von Einrichtungsgegenständen

Vorhandene Einrichtungsgegenstände, insbesondere Geschirr, können grundsätzlich genutzt werden. Der Nutzer hat bei Beschädigungen Ersatz oder Schadenersatz zu leisten und zwar in Höhe des Wiederbeschaffungspreises.

§ 6 Besondere Genehmigungen

Für die Einholung besonderer Genehmigungen, wie GEMA-Anmeldungen, Verlängerung Polizeistunde oder gaststättenrechtliche Genehmigungen, ist grundsätzlich der Nutzer verantwortlich.

Hierzu ergeht der Hinweis, dass bei einer Nutzung von Räumlichkeiten mit der Absicht einer Gewinnerzielung grundsätzlich die Einholung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes, in der Regel sogar eine Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes beim Ordnungsamt der Stadt Hünfeld einzuholen ist.

Erfolgt eine Nutzung als geschlossene Gesellschaft, z. B. bei privaten Geburtstagsfeiern, Klassenfeiern, ist mangels Gewinnerzielungsabsicht in der Regel eine gaststättenrechtliche Genehmigung nicht erforderlich.

Alle öffentlichen Discoververanstaltungen und sonstige öffentliche Musikveranstaltungen sind grundsätzlich bei der GEMA anmeldungspflichtig.

§ 7 Reinigungspflichten

Der Nutzer hat die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten einschließlich Zugangsflächen grundsätzlich in einem ordnungsgemäßen sauberen Zustand zu verlassen. Hierzu gehört mindestens eine "Besenreinigung", im Bedarfsfall das feuchte Reinigen der Fußböden einschließlich der feuchten Reinigung der Toilettenanlagen mit Reinigungsmitteln oder von Kucheneinrichtungen und sonstigen Einrichtungsgegenständen (z.B. Geschirr, Gläser).

Ist eine abschließende Reinigung der Räumlichkeiten, z. B. wegen Beendigung einer Veranstaltung zur Nachtzeit nicht möglich, kann Aufräumen und Reinigen am darauffolgenden Tag bis um 19:00 Uhr durchgeführt werden, sofern im Einzelfall keine andere Vereinbarung oder Festlegung getroffen wurde.

§ 8 Vorauszahlung, Kautio

- (1) Bei öffentlichen Discoververanstaltungen, bei Geburtstags- und Klassenfeiern wird in der Regel vom Veranstalter zum einen eine Vorauszahlung des Benutzungsentgeltes und/oder eine angemessene Kautio erhoben

Auf derartige Zahlungen wird nur verzichtet, wenn der Benutzer aufgrund seiner Person die Erwartung rechtfertigt, dass entweder kein unsachgemäßer Umgang der Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt oder er offenkundig die Gewähr für eine Schadensregulierung bietet.

- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzerpflichten, z.B. bei der Notwendigkeit einer Nachreinigung, kann eine Erstattung der konkreten Aufwandskosten verlangt werden.

§ 9 Bewirtschaftungskosten

Grundsätzlich sind die Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung) im Benutzungsentgelt enthalten. Für besondere Veranstaltungen, z.B. besonders stromintensive Nutzungen (z. B. LAN-Partys), bleibt jedoch eine Verbrauchskostenabrechnung vorbehalten.

§ 10 Nutzungszeiten

- (1) Die zulässigen Nutzungszeiten werden bei der Raumvergabe festgelegt.
- (2) Veranstaltungen enden grundsätzlich spätestens um 01:00 Uhr des folgenden Tages. An Wochenenden von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag kann eine Verlängerung bis 03:00 Uhr gewährt werden, sofern dem keine besonderen raumbezogenen Festlegungen entgegenstehen.
- (3) Geschlossene Veranstaltungen, z. B. Geburtstagsfeiern, können auch bis 05:00 Uhr gestattet werden. In solchen Fällen ist sicherzustellen, dass die Gebäudeeingangstür ab 01:00 Uhr verschlossen ist und kein Besucherwechsel mehr stattfindet, kein störender Lärm aus den Räumlichkeiten dringt und beim Verlassen des Jugendraumes die Nachtruhe der umliegenden Bewohner nicht gestört wird.
- (4) Bei Missbrauch derartiger Gestattungen z. B. bei nach außen wirkendem Lärm, der Gestattung des Zugangs für nicht zur geschlossenen Gesellschaft gehörende Personen, bei Anwesenheit von nicht berechtigten Personen einschließlich einer nicht unerheblichen Zahl der angemeldeten Nutzer oder bei Nichtbeachtung des Abschlussgebotes für die Außentür kann seitens der von der Stadt beauftragten Person (Ortsvorsteher/in, Hausverwalter/in, Hausmeister/in) eine unverzügliche Beendigung der Nutzung und ein Verlassen des Raumes angeordnet werden.

§ 11 Entgeltregelungen

- (1) Die in den Nutzungs- und Entgeltregelungen zur Organisations- und Nutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Hünfeld festgelegten Mieten ermäßigen sich bei der Nutzung der sonstigen Räume durch Jugendliche grundsätzlich um 50 %. Regiekosten werden nicht erhoben.
- (2) Die Entgelte für die Jugendräume in der Stadt Hünfeld betragen damit:

Entgeltübersicht:**a) Hünfeld-Mitte**

	Größe in m ² ca.	Nutzungsentgelt
Hotel Engel		
- Großer Jugendraum	84,5	45,00 Euro
- Kleiner Jugendraum	28	12,00 Euro

b) Stadtteile

Dammersbach	28	11,00 Euro
Großenbach	43	22,00 Euro
Kirchhasel	23	12,00 Euro
Mackenzell (Wilm-Hosenfeld-Haus)	47	24,00 Euro
Malges	24	12,00 Euro
Michelsrombach	28	14,00 Euro
Molzbach	30	7,00 Euro
Nüst	41	21,00 Euro
Oberfeld	30,5	12,00 Euro
Roßbach	32	17,00 Euro
Rückers	29	11,00 Euro
Rudolphshan	23	12,00 Euro
Sargenzell	18	10,00 Euro

§ 12 Sonstige besondere Festlegungen

- (1) Hünfeld-Mitte
Bei Gruppengrößen bis 25 Personen kann sich das Nutzungsentgelt für den großen Jugendraum um 40% ermäßigen.
- (2) Dammersbach
Abweichend von § 10 Abs. 1 gelten hinsichtlich der Nutzungszeiten die Regelungen in der gebäudebezogenen Nutzungs- und Entgeltregelung entsprechend.
- (3) Malges
Abweichend von § 10 Abs. 1 gelten hinsichtlich der Nutzungszeiten die Regelungen in der gebäudebezogenen Nutzungs- und Entgeltregelung entsprechend.
- (4) Kirchhasel
Abweichend von § 10 Abs. 1 gelten hinsichtlich der Nutzungszeiten die Regelungen in der gebäudebezogenen Nutzungs- und Entgeltregelung entsprechend.
- (5) Rudolphshan
Abweichend von § 10 Abs. 1 gelten hinsichtlich der Nutzungszeiten die Regelungen der Organisations- und Nutzungsordnung entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Die besonderen Regelungen für die Jugendräume der Stadt Hünfeld treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Alle zuvor maßgebenden Regelungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Hünfeld, 16.12.2011
DER MAGISTRAT
DER STADT HÜNFELD

gez.
Dr. Fennel
Bürgermeister